

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-mail: [info@stadt-kborn.de](mailto:info@stadt-kborn.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Hans-Dieter Meyer, Tel.: (038293) 823406, E-mail: [info@stadt-kborn.de](mailto:info@stadt-kborn.de)

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite [www.stadt-kuehlungsborn.de/](http://www.stadt-kuehlungsborn.de/) abrufen.

---

Jahrgang 6

Donnerstag, den 19. Februar 2009

Nummer 02

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachungen:</b>	
<b>Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für den "Wohnpark Am Rieden"</b>	<b>2</b>
<b>Bekanntmachung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Eigenheimgebiet „Mühlenblick I“</b>	<b>4</b>
<b>Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Wohngebiet „Ostseegarten“</b>	<b>6</b>
<b>Bebauungsplan Nr. 36 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Ortsmitte Kühlungsborn Ost" Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB</b>	<b>8</b>
<b>Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Wochenendhausgebiet "Weideneck" Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB</b>	<b>10</b>
<b>Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtvertretung Ostseebad Kühlungsborn am 07. Juni 2009</b>	<b>12</b>

---

## Öffentliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für den "Wohnpark Am Rieden"**

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 11.12.2008 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 für den "Wohnpark Am Rieden", umfassend das Gelände der ehemaligen NVA-Kaserne in Kühlungsborn-West, westlich des öffentlichen Strandzuganges an der Reha-Klinik, östlich des Landschaftsschutzgebietes "Kühlung", zwischen Waldstraße und Ostsee, Flurstücke 2/66 (teilw.), 2/68 (teilw.), 8/11 (teilw.) und 7/54 der Flur 1 der Gemarkung Kühlungsborn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen. Mit Erlass vom 23.1.2009 wurde der Bebauungsplan Nr. 12 vom Landrat des Landkreises Bad Doberan genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Ostseebad Kühlungsborn geltend gemacht worden sind.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den 17.02.2009

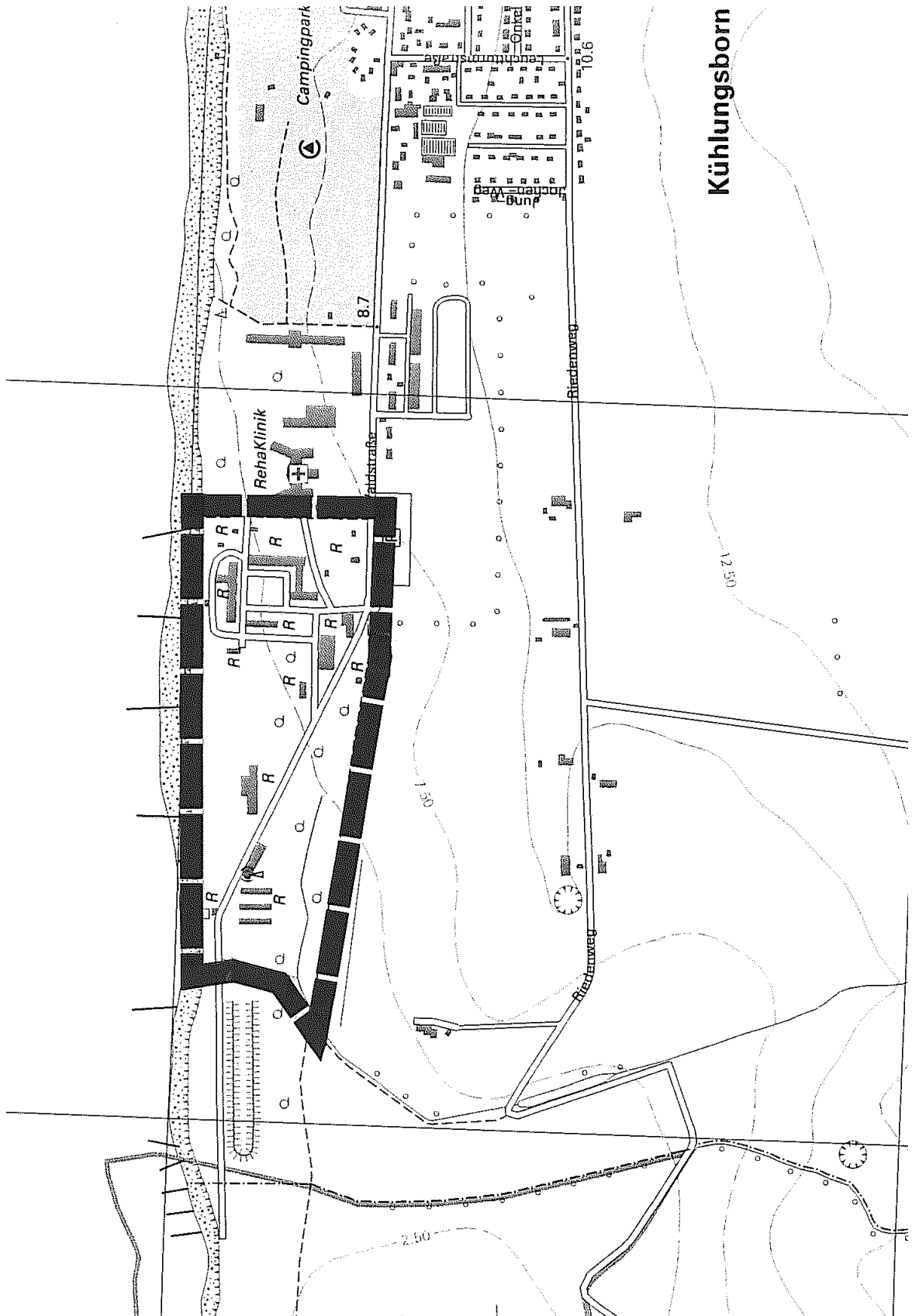
gez.

Rainer Karl  
Bürgermeister

Siegel

**Anlage:**

Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12  
der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



## **Bekanntmachung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Eigenheimgebiet „Mühlenblick I“**

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in der Sitzung am 05. 02. 2009 die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Eigenheimgebiet „Mühlenblick I“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung dazu ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

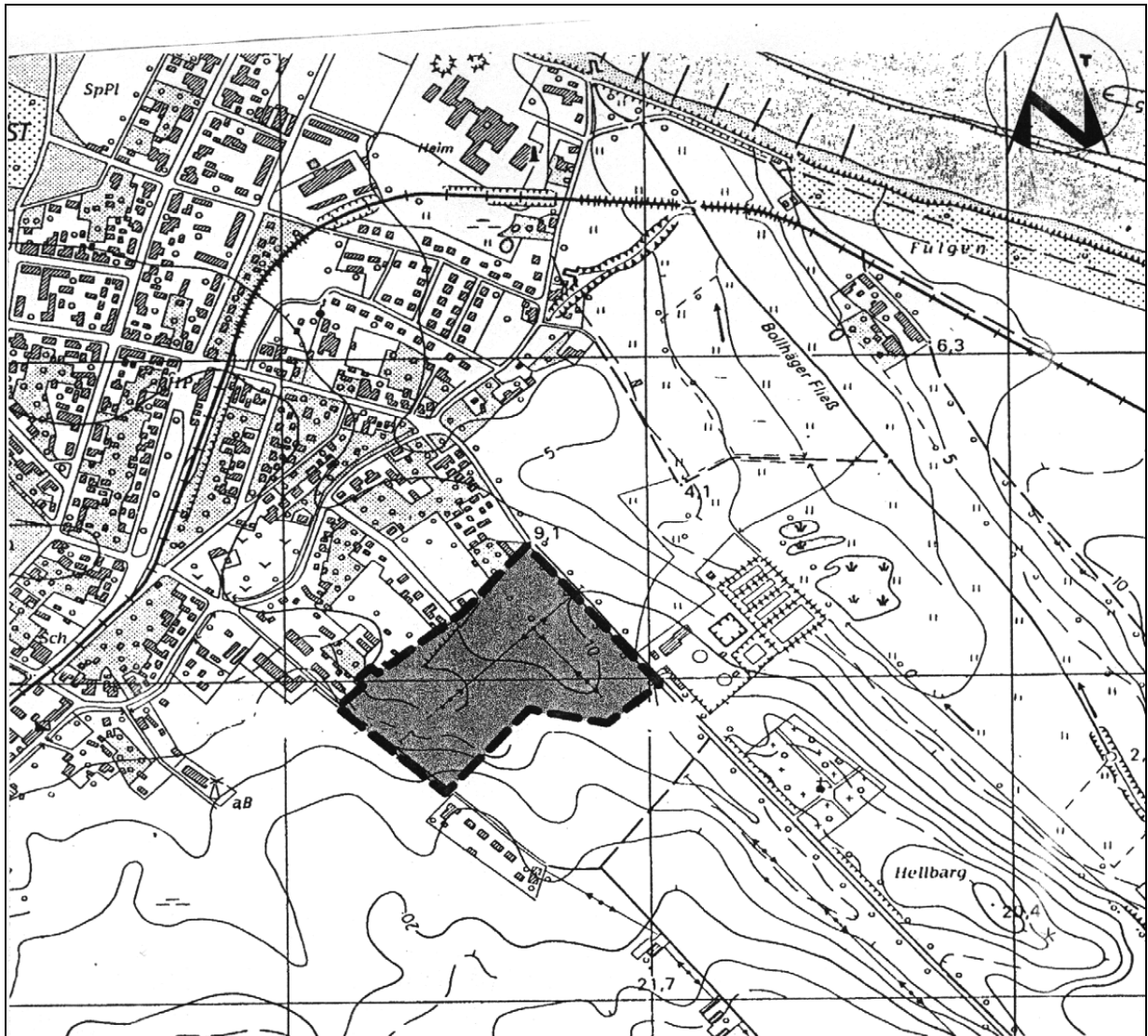
Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

gez.

Rainer Karl  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage:** Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2



## **Bekanntmachung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Wohngebiet „Ostseegarten“**

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in der Sitzung am 05. 02. 2009 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 Wohngebiet „Ostseegarten“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften dazu beschlossen.

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieses Amtlichen Bekanntmachungsblattes in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die dazugehörige Begründung dazu ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

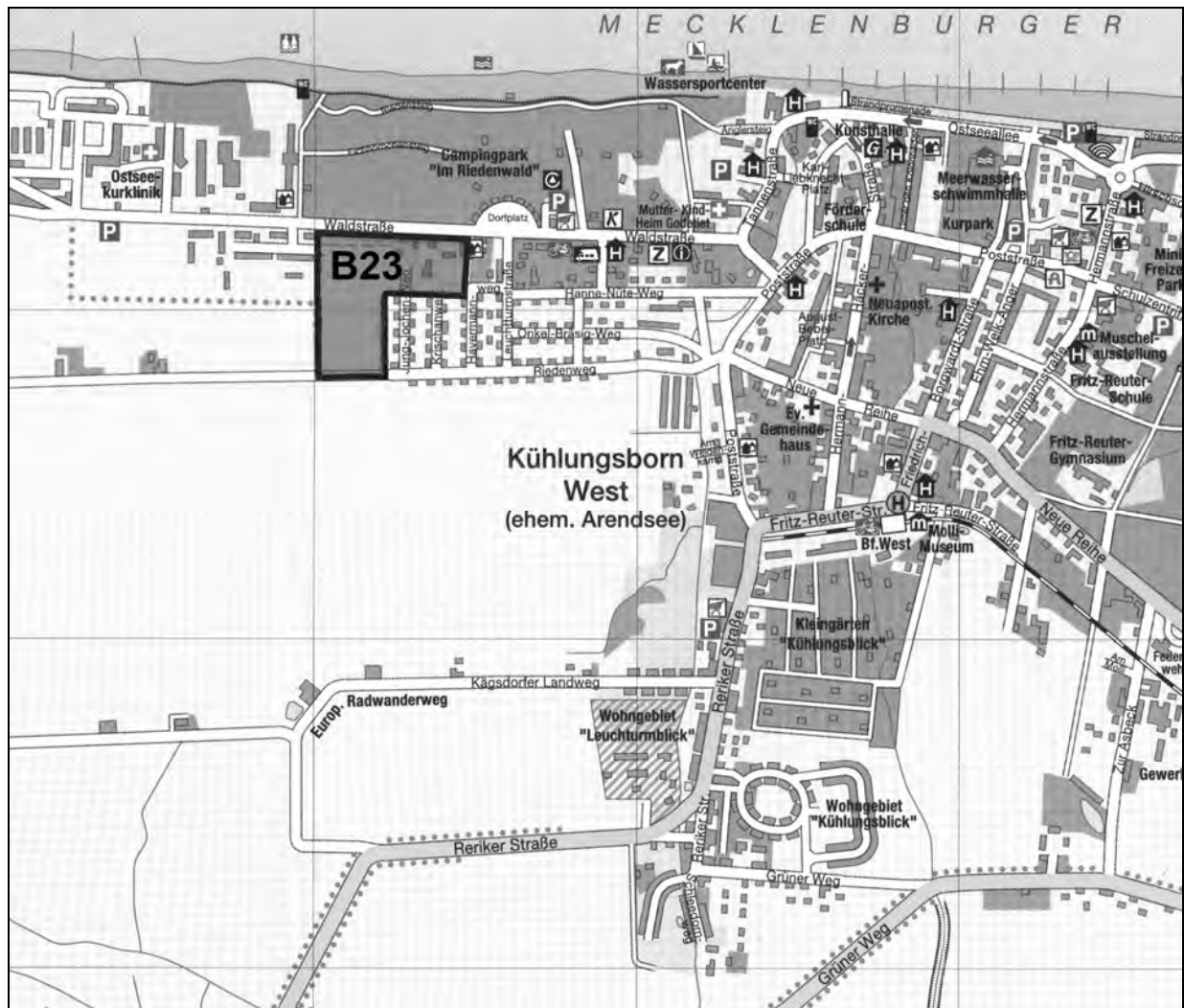
Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

gez.

Rainer Karl  
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23



## **Bebauungsplan Nr. 36 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Ortsmitte Kühlungsborn Ost"**

### **Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 „Ortsmitte Kühlungsborn Ost“ vom 31.1.2008 wurde nach der öffentlichen Auslegung vom 25.2. – 31.3.2008 und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geändert. Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 5.2.2009 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 einschließlich Begründung gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Die Planungsziele bestehen in der Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung, der Vermeidung einer zu hohen Verdichtung, der Einschränkung von Beherbergungsbetrieben und Ferienwohnungen, der Regelung der Errichtung von Gebäuden in zweiter Reihe und dem Erhalt innerstädtischer Grünflächen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt im Osten durch die Cubanzestraße, die Doberaner Straße und die Bebauung südlich und östlich des Birkenweges, im Süden durch die Ulmenstraße, im Westen durch den Stadtwald südwestlich der Lindenstraße, im Norden durch den Stadtwald nördlich der Dünenstraße, den Hermann-Löns-Weg und die Hafestraße (siehe Anlage).

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 und der geänderte Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

**vom 2. März bis zum 3. April 2009**

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.

Rainer Karl

Bürgermeister





**Bebauungsplan Nr. 40 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn  
für das Wochenendhausgebiet "Weideneck"**

**BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in ihrer Sitzung am 05.02.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Folgende Planungsziele werden verfolgt: die Nutzung als Wochenendhausgebiet soll festgesetzt und dauerhaft gesichert werden. Das Entstehen von Wohngebäuden oder Ferienwohnungen ist zu vermeiden, ebenso soll einer zu hohen Verdichtung entgegen gewirkt werden. Die Charakteristik des Wochenendhausgebietes soll erhalten bleiben.

Der Geltungsbereich umfasst das in der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Sondergebiet "Wochenendhausgebiet", das im Norden durch die Ortsentlastungsstraße, im Osten durch den Pfarrweg und im Süden durch den Friedhof begrenzt wird. Er umfasst die Flurstücke 417/3 – 417/18 und 417/23 (teilw.) Flur 2, Gemarkung Kühlungsborn (s. Anlage).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

**vom 2. März bis zum 3. April 2009**

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

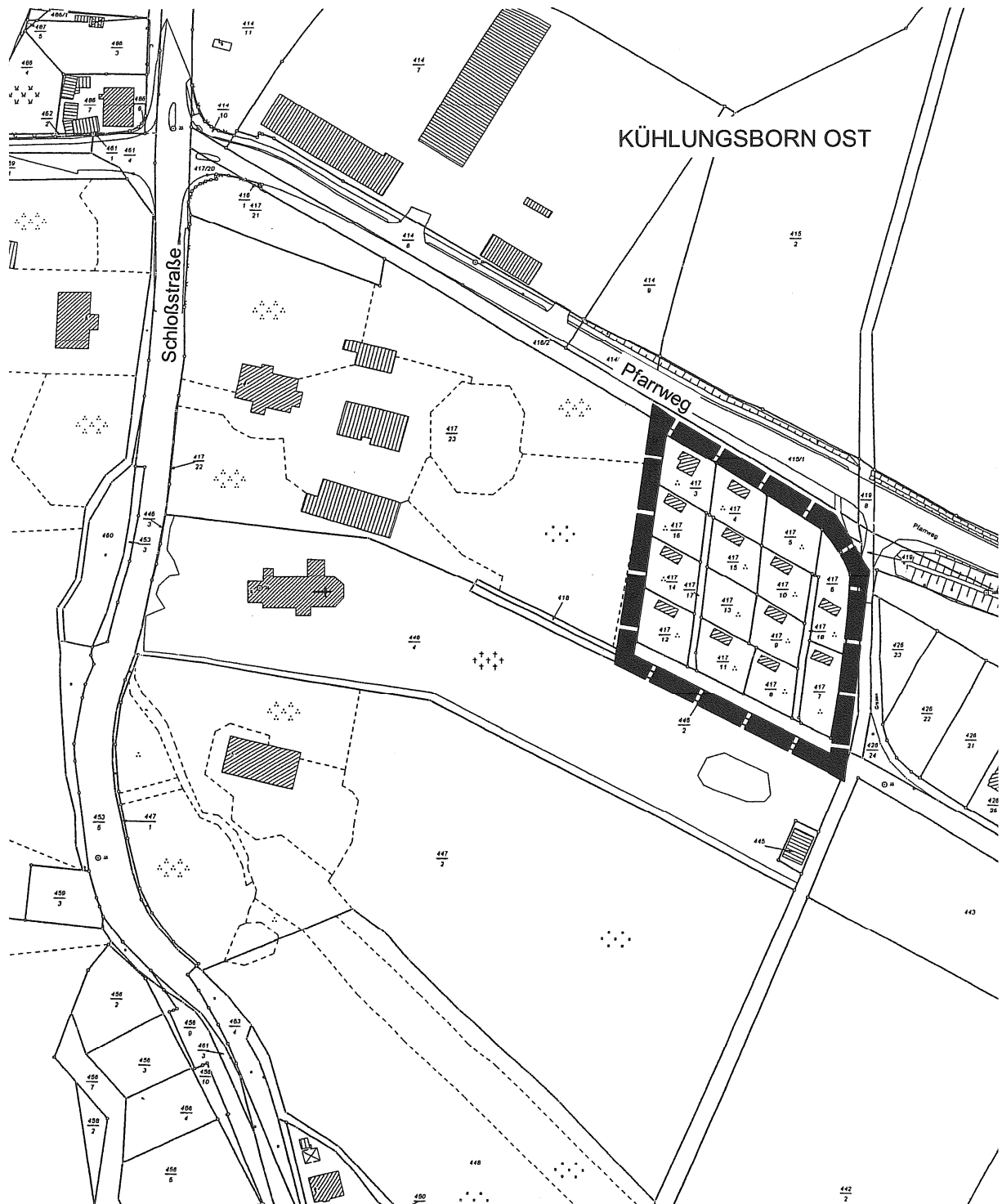
Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.

Rainer Karl

Bürgermeister

**Anlage:** Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 40 Wochenendhausgebiet "Weideneck"



# **Wahlbekanntmachung**

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtvertretung Ostseebad Kühlungsborn am 07. Juni 2009**

### **1. Aufforderung zur Einreichung**

Gemäß § 13 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in Verbindung mit § 24 Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

### **2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche**

Das gesamte Wahlgebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn bildet einen Wahlbereich.

### **3. Aufstellung der Wahlvorschläge**

#### **a) Einreichungsberechtigte**

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien) sowie von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) und von Einzelpersonen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig (§ 20 KWG).

#### **b) Einreichungsfrist und Einreichungsstelle**

Wahlvorschläge müssen bis spätestens 06. April 2009 18.00 Uhr beim Wahlleiter der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, Zimmer 6, schriftlich eingereicht werden. Dort sind auch die amtlichen Formblätter erhältlich. (§ 21 KWG).

#### **c) Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 22 bis 24 KWG)**

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 zur KWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

Familiename, Vorname/n, Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit, Tag und Ort der Geburt und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers.

Name der einreichenden Partei und - sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet - auch diese, bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen deren Kennwort, die Bezeichnung „Einzelbewerber“, wenn der Wahlvorschlag von einem Bewerber auftritt, der nicht für eine Partei oder Wählergruppe auftritt (§ 25 Abs. 1 KWO).

Er soll Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten (§ 25 Abs. 2 KWO).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen

unterzeichnet, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Bewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (§ 22 Abs. 3 KWG)

#### **4. Zahl der Vertreter**

Die Anzahl der Mitglieder der Stadtvertretung beläuft sich in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn auf 19 Vertreter.

#### **5. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ( § 22 Abs. 2 KWG)**

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerber beläuft sich im Wahlgebiet auf 24 Bewerber.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

#### **6. Hinweis für Unionsbürger**

Ich weise darauf hin, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2009 nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben,
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen (§ 24 Abs. 3 KWO).

Ostseebad Kühlungsborn, 03.02.2009

gez.

Hans-Dieter Meyer

Gemeindewahlleiter